

**Satzung
der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 *)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hiervon ausgenommen sind die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen (Sommerreinigung) durch die Stadt. Eine Reinigungspflicht durch die Eigentümer besteht nicht.

Die Winterwartung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen und der in dem Straßenverzeichnis aufgeführten und mit „KW“ (keine Winterwartung) gekennzeichneten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen wird darüber hinaus

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zu den Reinigungspflichten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Säuberung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen). Dies gilt nicht für die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Säuberung des Straßenbegleitgrüns in jährlich dreißig Reinigungsgängen durch die Stadt. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Zwischen Fahrbahn und Gehweg liegende durchgehende Grünstreifen gelten als Teil der Fahrbahn.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Werktage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), der Straßentyp und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1) | = 2,22 €/Gebührenmeter |
| b) | eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2) | = 1,78 €/Gebührenmeter |
| c) | eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3) | = 1,48 €/Gebührenmeter |

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| d) | eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a) | = 15,45 €/Gebührenmeter |
| e) | eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a) | = 12,36 €/Gebührenmeter |
| f) | eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a) | = 10,30 €/Gebührenmeter |

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstaben a) bis f) genannten Straßentypen sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

^{*)} in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
 9. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
 10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

^{*)} in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung vom 01.09.1980 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19.12.2003 und die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft. Die Fassung der XIII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Verzeichnis

der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen

Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupteerschließungsstraßen

Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen und Gehwege** erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen **zweimal wöchentlich**.

Typ S 1a

Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a

Haupteerschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Ahornweg	x						Ulmenweg bis Reitacker			Mitte
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße			Mitte
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße			Mitte
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr			Mitte
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße			Mitte
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dapperskamp			Buldern
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp			Mitte
Am Bache	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36			Mitte
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdül- men
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3				
An den Wiesen Abschnitt II			x					Königswall bis Bergfeldstraße	Mitte
An der Eisenhütte			x					Halterner Straße bis Brokweg	Mitte
An der Kreuzkirche	x						x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle	x							Nordlandwehr bis Ausbauende	Mitte
An der Silberwiese	x							Kapellenweg bis Teutenrod	Mitte
An der Wette	x							Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	Mitte
Anna-Katharina- Emmerick-Straße	x						x	Münsterstraße bis Osthover Weg	Mitte
Antoniusstraße	x							Dorfstraße bis von-Galen-Straße	Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	x							Ostlandwehr bis L 551	Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x					Borkener Straße bis Haverlandweg	Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x							Auf der Flage bis Baaksquell	Mitte
Auf der Geist	x							Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße	Buldern
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße	x						x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x							Rosenstraße bis Ginsterweg	Kirchspiel
Baaksquell	x							Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt I			x				x	Hohe Straße bis Ostdamm	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt II	x						x	Ostdamm bis Bahnhof	Mitte
Bärenstiege		x					x	Lohwall bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg	x							Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg	Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x							Danziger Straße bis Beethovenstraße 34	Mitte
Bergfeldstraße					x		x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Bergstraße			x					Rechtsseitig v. Rekener Straße bis Bergstraße 45, Ausbau- ende	Merfeld
Billerbecker Straße			x				x	Münsterstraße bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x					Hauptstraße bis Heidkämpe	Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x							Stockhover Weg bis Nordlandwehr	Mitte

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3				
Borkenbergstraße					x		x	Halterner Straße bis Borkenbergstr. 65/72	Hausdülmen
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	x	Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		x	Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x							Weseler Straße bis Nieländer Straße	Buldern
Brinkstraße					x		x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x							Heitkamp bis Am Wido	Hiddingsel
Bült		x					x	Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz Abschnitt I							x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdülmen
Burgplatz Abschnitt II							x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdülmen
Butterkamp ohne Stichstraßen			x					Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Charleville-Mézières-Platz				x			x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	Mitte
Clemensstraße Abschnitt I	x							Nottulner Straße bis Krummer Timpen	Buldern
Clemensstraße Abschnitt II			x					Weseler Straße bis Nottulner Straße	Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II			x				x	Lohwall bis Bergfeldstraße	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt III					x		x	Bergfeldstraße bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x					Hiddingseler Straße bis Irisweg	Kirchspiel
Daldruper Straße					x		x	Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	Hiddingsel
Dalweg			x					Coesfelder Straße bis Hinderkingsweg	Mitte
Dammweg			x					Halterner Straße bis An der Silberwiese	Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x					Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Daruper Straße					x		x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz-Straße		x					x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße	x							Rekener Straße bis Hasenpatt	Merfeld

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3				
Dövelingsweg	x					Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt I	x					Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt II			x			Coesfelder Straße bis Bergfeldstraße			Mitte
Eickholt							x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt I			x			Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	x	Lüdinghauser Str. bis Kreuzweg	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt II	x					Kreuzweg bis August-Schlüter-Str.	x	Kreuzweg bis August-Schül- ter-Straße	Mitte
Erbdrostenweg	x					Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x					Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x					Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße							x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stich- straße	x					Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte
Fleigenkamp	x					Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße			Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße	x					Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Flötebachweg							x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x			Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x					Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x			Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x			Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg ohne Stichstraßen	x					Münsterstraße bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße Abschnitt I					x	Weseler Straße bis Übergang in die L 835	x	Weseler Str. bis Übergang in die L 835	Buldern
Gewerbestraße Abschnitt II	x					Weseler Straße bis Abzweig L 835			Buldern
Gewerbestraße, Abschnitt III Stichstraßen	x					zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x					Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße	x					Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern
Glindkamp	x					Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Goetheweg	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Grüner Grund	x						Ostdamm bis Wendehammer			Mitte
Gutenbergstraße	x						Am Luchtkamp bis Larhüser Weg			Mitte
Halterner Straße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x		Mühlenweg bis Dammweg	x	Mühlenweg bis Dammweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt III					x		Halterner Straße 257 bis Heubach	x	Neusträßer Abzugsgraben bis Heubach	Hausdül- men
Hanninghof			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraßen	x						Lavesumer Straße bis Eschstraße			Merfeld
Hasselweg	x						Borkener Straße bis Overbergstraße			Mitte
Hauptstraße					x		Fußweg Wortkamp bis Speckkamp	x	Ortseingang bis Ortsende	Rorup
Haverlandhöhe ohne Stichstraße	x						Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Heidelohstraße	x						Hinderkingsweg bis Peppermühl			Mitte
Heidkämpe ohne Stichstraße	x						Birkenweg bis Heidkämpe 57/32			Rorup
Heideweg	x						Heidkämpe bis Letter Straße			Rorup
Heifoer ohne Stichstraße	x						Glindkamp bis Glindkamp			Buldern
Heinrichstraße	x						Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße			Mitte
Hiddingseler Straße								x	Lüdinghauser Straße bis B 474	Kirchspiel
Hiddostraße			x				Daldruper Straße bis Rödderstraße			Hiddingsel
Hinderkingsweg			x				Borkener Straße bis Dalweg			Mitte
Hochfeldstraße	x						Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle			Mitte
Hoenersstiege ohne Stich- straße zu H.Nr. 3	x						Kirchstraße bis Hoenersweg			Merfeld
Hoenersweg ohne Stichstraße	x						Kirchstraße bis Jägerstiege			Merfeld
Hohe Straße Abschnitt I	x						Kreuzweg bis oberer Bahnhof	x	Kreuzweg bis Oberer Bahnhof	Mitte
Hohe Straße Abschnitt II			x				Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	x	Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	Mitte
Hülsenweg			x				Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis											
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig		Winter- wartung	beidseitig		Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a	von - bis		von - bis		
Hüttendyk			x				Brokweg bis Halterner Straße				Mitte
Hüttenweg	x						Brokweg bis Halterner Straße	x	Brokweg bis Halterner Straße		Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x				Hiddingseler Straße bis Weidenstraße				Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße				Kirchspiel
Jägerstiege			x				Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-				Merfeld
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg	x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg		Mitte
Kapellenweg			x				Halterner Straße bis Am Bache				Mitte
Kirchgasse		x					Bült bis Münsterstraße	x	Bült bis Münsterstraße		Mitte
Kirchplatz								x	Hauptstr. bis Kirche		Rorup
Kirchstraße	x						Dorfstraße bis Hoenersstiege	x	Von-Galen-Straße bis Eschstraße		Merfeld
Kleine Koppel	x						Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg				Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x						Am Luchtkamp bis Haverlandweg				Mitte
Königswall				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße				Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x						Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27				Mitte
Koppelweg			x				Halterner Straße bis Gausepatt	x	Halterner Straße bis Gausepatt		Mitte
Kötteröde		x					Borkener Straße bis Südring	x	Borkener Straße bis Südring		Mitte
Kreuzweg Abschnitt I	x						Bahnhofstraße bis An der Wette				Mitte
Kreuzweg Abschnitt II			x				Münsterstraße bis Bahnhofstraße	x	Münsterstraße bis Bahnhofstraße		Mitte
Krummer Timpen			x				Weseler Straße bis Daruper Straße				Buldern
Larhüser Weg	x						Stockhover Weg bis Gutenbergstraße				Mitte
Lavesumer Straße					x		Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	x	Rekener Straße bis Ortsende		Merfeld
Letter Straße					x		Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	x	Hauptstraße bis Ortsende		Rorup
Letterhausstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Von-Stauffenberg-Weg				Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr		Mitte
Lilienstraße ohne Stich- straßen, ohne Verbindung zur K 28	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße				Kirchspiel

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Lindenweg ohne Stichstraße	x									Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße	x									Hausdül- men
Lohwall				x				x	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x								Wacholderweg bis Ludgerusplatz	Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x								Lönsweg bis Lönsweg	Rorup
Ludwig-Wiesmann-Straße	x							x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x		x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II					x			X	Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt III	x								Abzweig Hauptzug Lüdinghauser Straße bis Bahnunterführung (alter Arm)	Mitte
Luise-Hensel-Pfad	x								Coesfelder Straße bis Overbergstraße	Mitte
Marienburger Straße	x								Haverlandweg bis Königsberger Straße	Mitte
Marktgasse		x						x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Marktplatz - Randbereich		x							Markstraße bis Markstraße	Mitte
Marktstraße		x						x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße								x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdül- men
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x					x	Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x								Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/Bahnlinie	Buldern
Meisenweg	x								Osthover Weg bis Am Holzplatz	Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x						Dalweg bis Borkener Straße	Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x								Danziger Straße bis Beethovenstraße	Mitte
Mühlenweg					x			x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I						x		x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II					x			x	Königswall bis Ende geschlossene Ortschaft	Mitte
Nelkenweg	x								Fliederweg bis Azaleenweg	Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x			x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile	
	1	1 a	2	2 a	3					3 a
Nieländer Straße	x							Friedensstraße bis Brinkmannstraße	Buldern	
Nonnengasse		x					x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte	
Nonnenwall				x				Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße	Mitte	
Nordlandwehr					x		x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte	
Nordring		x						Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte	
Nottulner Straße					x		x	Weseler Straße bis Helmers Kamp	Buldern	
Ostdamm Abschnitt I					x		x	Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte	
Ostdamm Abschnitt II 2 Ringstraßen	x							Ostdamm	Mitte	
Ostlandwehr					x		x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte	
Ostring		x					x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	Mitte	
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x							Stolbergstraße bis Fleigenkamp	Mitte	
Ovelgönne			x					Münsterstraße bis Stockhover Weg	Mitte	
Overbergstraße Abschnitt I	x							Dalweg bis Stolbergstraße	Mitte	
Overbergstraße Abschnitt II			x					Lohwall bis Dalweg	Mitte	
Pastoratsweg	x						x	Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	Buldern	
Paulastraße	x							Krummer Timpen bis Gisbertstraße	Buldern	
Peppermühl	x							Brokweg bis Westhagen	Mitte	
Perdebände							x		Mauritusstr. bis Halturner Straße	Hausdül- men
Pestalozzistraße	x						x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte	
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen	x						x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte	
Plusch			x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte	
Propst-Dümpelmann-Weg		x						Ostring bis Nonnenwall	Mitte	
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x					Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835	Buldern	
Rathausgasse		x					x	einschließlich Treppe	Mitte	
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x							Heideweg bis Wacholderweg	Rorup	

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis												
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig		Winter- wartung	beidseitig		Ortsteile	
	1	1 a	2	2 a	3	3 a	von - bis		von - bis			
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wen- dehammer				Mitte	
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtsseitig bis Bergstraße		x	Lavesumer Straße bis Bergstraße		Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße				Mitte	
Riedweg ohne Stichstraße	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg				Mitte	
Rödderstraße					x		Daldruper Straße bis Rödderstraße 29/30		x	Daldruper Straße bis Ortsende		Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße				Mitte	
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende				Kirchspiel	
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße				Mitte	
Sandstraße									x	Halturner Straße bis Mauritiusstraße		Hausdül- men
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26				Mitte	
Schleiderweg	x						Josef-Heiming-Straße Nordlandwehr				Mitte	
Schloßgasse		x					Vollenstraße bis Halturner Straße				Mitte	
Schloßstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Do- mänenrat-Kreuz-Straße		x	Lüdinghauser Straße bis Do- mänenrat-Kreuz-Straße		Mitte
Schöne Breide mit Stich- straße Hausnr. 1-9 ohne sonstige Stichstraße	x						Stockhover Weg				Mitte	
Schulgasse		x					Bült bis Viktorstraße			Bült bis Viktorstr.		Mitte
Schulstraße Abschnitt I			x				Hauptstraße bis Pastor-Rück-Straße		x	Hauptstraße bis Parkplatz Schule		Rorup
Schulstraße Abschnitt II	x						Pastor-Rück-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze				Rorup	
Schwarze Kamp			x				Ostlandwehr bis Alter Ostdamm				Mitte	
Sebastian-Bach-Straße ohne Stichstraße			x				Auf der Flage bis Danziger Straße				Mitte	
Sendener Straße			x				Alter Ostdamm bis Ostlandwehr		x	A.-K-Emmerick-Straße bis Ostlandwehr		Mitte
Spiekerhof			x				Ostlandwehr bis Ostlandwehr				Mitte	
Sternstraße	x						Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg				Buldern	
Stettiner Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße				Mitte	
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x				Ovelgönne bis Haverlandhöhe				Mitte	
Südring				x			Borkener Straße bis Halturner Straße		x	Borkener Straße bis Halturner Straße		Mitte

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 a				
Süskenbrock ohne Stichstraße	x					Forstweg bis Süskenbrock 11/24			Hausdül- men
Telgenkamp	x					Koppelweg bis Gausepatt			Mitte
Teutenrod	x					An der Silberwiese bis Halturner Straße			Mitte
Theodor-König-Straße			x			Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x					Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Tibergasse		x				Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße Abschnitt I		x				Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Tiberstraße Abschnitt II			x			Südring bis Brokweg			Mitte
Ulmenweg	x					Ahornweg bis Ulmenweg 23a			Mitte
Veilchenweg	x					Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x				Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
Viktorstraße Abschnitt II				x		Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße		x				Lüdinghauser Straße bis Hal- turner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Hal- turner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
Von-Galen-Straße	x					Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Vorm Burgtor	x					Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte
Waterfor ohne Stichstraße	x					Stockhover Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x					Osthover Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x					Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x					Weseler Straße bis Gewerbestraße	x	Weseler Str. bis Gewerbestraße	Buldern
Weseler Straße					x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x			Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
Westring		x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x			Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x					Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße	x					Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x					Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Wierlings Kamp	x						bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x						Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße	x						Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x						Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

*) in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023